

Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz

Gemäss Beschluss des Regierungsrats
des Kantons Aargau vom xx.xx.2022
des Kantons Basel-Landschaft xx.xx.2022
des Kantons Basel-Stadt vom xx.xx.2022
des Kantons Solothurn vom xx.xx.2022

Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn,

gestützt auf Art. 48 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁾ und Art. 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970²⁾,

vereinbaren:

Erstes Kapitel: Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit

§ 1 Ziel der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz zielt darauf ab, die Qualität, Effizienz und Effektivität der kantonalen Bildungssysteme zu steigern.

§ 2 Art der Zusammenarbeit

¹ Die Zusammenarbeit erfolgt im Wesentlichen über

- a) gegenseitige Information vor wichtigen kantonalen bildungspolitischen Weichenstellungen
- b) die gemeinsame Planung von Entwicklungsprojekten und die diesbezügliche gemeinsame Ausarbeitung inhaltlich abgestimmter Vorlagen zuhanden der zuständigen kantonalen Organe
- c) die Schaffung gemeinsamer Verfahren, Ausschüsse und Fachgruppen
- d) die gemeinsame Vertretung der Interessen gegenüber dem Bund, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie deren Unterorganisationen.

² Die Zuständigkeit kantonalen Gremien bleibt vorbehalten.

§ 3 Bereiche der Zusammenarbeit

¹ Die Zusammenarbeit kann sich auf alle wesentlichen Entwicklungsprojekte beziehen

- a) der Förderung vor der Einschulung
- b) des Kindergartens und der Primarschule bzw. der Primarstufe
- c) der Sekundarstufe I
- d) der Sekundarstufe II (Berufsbildung und Mittelschulen)
- e) der Tertiärstufe
- f) der Weiterbildung.

Zweites Kapitel: Organisation und Steuerung der Zusammenarbeit

§ 4 Organisation

¹ Oberstes Koordinationsorgan bildet der aus den Vorsteherinnen resp. Vorstehern der zuständigen Departemente resp. Direktionen zusammengesetzte Regierungsausschuss.³

² Die Departemente resp. Direktionen richten im Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau eine gemeinsame Geschäftsstelle ein.

§ 5 Periodische Überprüfung der Zusammenarbeit

¹ Die Regierungen befinden in der Regel alle vier Jahre über die Fortführung der Zusammenarbeit.

² Grundlage für diesen Entscheid ist ein Bericht des Regierungsausschusses mit Anträgen zu folgenden Punkten:

¹)SR 101

²)Rechtssammlung EDK 1.1.

³)vgl. Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004 / 9. November 2004 / 18. / 19. Januar 2005, § 18.

- a) Erfolgsbilanz der laufenden Periode
- b) Auswertung der Berichterstattung gemäss § 6 mit Schlussfolgerungen für die weitere Zusammenarbeit
- c) Arbeitsprogramm für die nächsten vier Jahre
- d) Konsequenzen für die Regierungsvereinbarung
- e) Finanzierung der nächsten vierjährigen Periode

³ Die Berichterstattung erfolgt im Übrigen im Rahmen des jeweiligen kantonalen Jahresberichts.

§ 6 Periodische Berichterstattung

¹ Der Regierungsausschuss erstattet den Regierungen im Rahmen der Antragstellung gemäss § 5 periodisch Bericht zum Bildungsraum Nordwestschweiz.

² Die Berichterstattung wird gemäss den jeweils geltenden kantonalen Anforderungen und Verfahren den Parlamenten zugeleitet.

§ 7 Mitwirkung

Die zuständigen Departemente resp. Direktionen sorgen bei der Umsetzung dieser Vereinbarung für einen angemessenen Einbezug von Vertretungen der politischen Mitwirkungsorgane, der Gemeinde- und Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und weiterer betroffener Organisationen gemäss den jeweils geltenden kantonalen Vorgaben.

§ 8 Information der Parlamente

Die zuständigen Departemente resp. Direktionen informieren die jeweiligen parlamentarischen Bildungskommissionen über wichtige Schritte und Entwicklungen im Bildungsraum.

Drittes Kapitel: Finanzierung

§ 9 Finanzierung

Die Finanzierung der gemeinsamen Tätigkeiten und Projekte erfolgt, soweit die bezogenen Leistungen nichts Anderes gebieten, auf Basis eines Sockelbeitrags von 30 % der Gesamtkosten paritätisch sowie im Übrigen im Verhältnis der Einwohnerzahl der Vertragskantone. Es werden dazu nach Massgabe der kantonalen Kompetenzordnungen Projektvereinbarungen abgeschlossen.

Viertes Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 31. Oktober / 21. / 29. November und 19. Dezember 2017.

§ 11 Dauer und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

² Sie kann mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

³ Die aufgrund dieser Vereinbarung eingegangenen und über deren Dauer hinausgehenden Verpflichtungen sind auch nach einer allfälligen Auflösung der Vereinbarung einzuhalten.

§ 12 Austritt und Beitritt

¹ Tritt die Regierung eines Kantons gestützt auf § 11 Absatz 2 aus, führt dies nicht zu einer Auflösung dieser Vereinbarung.

² Vorbehalten bleibt die Auflösung dieser Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen aller beteiligten Regierungen.

³ Regierungen weiterer Kantone können mit Zustimmung der Regierungen aller bisherigen Vereinbarungskantone dieser Vereinbarung beitreten.

REGIERUNGSRAT
DES KANTONS AARGAU

Aarau, den

Landammann

Staatsschreiberin

REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-STADT

Basel, den

Regierungspräsident

Staatsschreiberin

REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Liestal, den

Regierungspräsident

Landschreiberin

REGIERUNGSRAT
DES KANTONS SOLOTHURN

Solothurn, den

Landammann

Staatsschreiber